



KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

St. Klararain 2, Postfach 1244, 6371 Stans
Telefon 041 618 72 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, St. Klararain 2, Postfach 1244, ARE

PER E-MAIL

Gemeinde Wolfenschiessen
Hauptstrasse 20
6386 Wolfenschiessen

Beat Zumbühl
Raumplaner
Telefon +41 41 618 72 13
beat.zumbuehl@nw.ch
Stans, 11. Februar 2026

**Baudirektion. Raumentwicklung. Nutzungsplanung. Gemeinde Wolfenschiessen
GemDat 2025-1511-0022. Gewässerraumausscheidung. Abschluss Vorprüfungsverfahren. Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 29. Januar 2026 übermittelt die Gemeinde der Baudirektion, die gemäss Vorprüfungsbericht vom 17. November 2025 und der Besprechung vom 17. Dezember 2025 bereinigten Unterlagen. Die Besprechungsergebnisse wurden in einer Liste durch die Gemeinde zusammengefasst und die Unterlagen entsprechend bereinigt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Markus von Holzen
Amtsleiter / Kantonsplaner

- Besprechungsliste

Kopie zur Kenntnis per E-Mail an:

- AWN
- ALW
- AUE
- FNG
- NSV
- RD
- GemDat 2025-1511-0022 (Ablage)
- RMS-Signatur 23.222-17.1 (Ablage)

Teilrevision Gewässerraumzonen, GemDat 2025-1511-0022

Gemeinde Wolfenschiessen

Vorprüfung vom 17. November 2025

- H:** Hinweise (Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen)
- E:** Empfehlung (Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung erfolgt, ist Erklärung notwendig)
- V:** Vorbehalt (Teilbereich muss ergänzt oder geändert werden, Voraussetzung für Weiterbehandlung)

Erledigt

Nr.		Rückmeldung Kanton	Besprechung Kanton vom 17.12.25	Weiteres Vorgehen für diese Teilrevision
1	H	An den Grenzgewässern zu Obwalden ist die Koordination – insbesondere hinsichtlich der Breite und der Lage der Gewässerraumzonen – durch die Gemeinde sicherzustellen.	Dies ist durch den Kanton und die Gemeinde sicherzustellen.	Kein Handlungsbedarf
2	H	Die Nichtanwendbarkeitserklärung nach Art. 177 d PBG für den Gewässerraumabstand durch den Regierungsrat kann koordiniert mit dem Genehmigungsentscheid zur Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
3	E	Die wirksame Gefahrenkarte für den Prozess der Engelberger Aa im Ortsteil Grafenort ist für das Gebiet oberhalb des Rotihaltengrabens als Gefahrenzone in die laufende Teilrevision zu integrieren.	Diese wird erst in der Nutzungsplanung berücksichtigt, wenn sie der Regierungsrat genehmigt, für behördenverbindlich erklärt und in die entsprechende Liste im Richtplan aufgenommen hat.	Kein Handlungsbedarf
4	V	Die Berichterstattung nach Art. 47 RPV ist gemäss Pkt. 4.3 zu überarbeiten. Dabei sind besonders die		

Nr.	Rückmeldung Kanton	Besprechung Kanton vom 17.12.25	Weiteres Vorgehen für diese Teilrevision
	erforderlichen Erklärungen, Begründungen und Interessenabwägungen zu ergänzen.		
	Allgemeines In der Berichterstattung fehlt eine allgemeine Erläuterung der Vorgaben aus der Gewässerschutzverordnung – Minimalbreite in Abhängigkeit der Sohlenbreite – als Grundlage der Gewässerraumausscheidung. Allenfalls kann für die Inhaltsergänzung die Berichterstattung zur Gesetzesanpassung von Art. 177 d PBG herangezogen werden.	Wird ergänzt.	Wird im Bericht ergänzt.
	Zu 1.3 "Grundlagen" Das dicht überbaute Gebiet wird nicht primär durch das Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt, sondern von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeleitet.	Wird entsprechend korrigiert.	Wird im Bericht korrigiert.
	Zu 2 "Änderung der Nutzungsplanung" In den allgemeinen Erläuterungen wird auf die Interessenabwägung unter Kapitel 3 hingewiesen – Kapitel 3 thematisiert allerdings die Auswirkungen der Planung im Allgemeinen und enthält keine Interessenabwägung zur Gewässerraumausscheidung an den betroffenen Gewässerabschnitten. Kapitel 2 ist mit den entsprechenden Interessenabwägungen nach Art. 3 RPV zu ergänzen. Allgemein ist bezüglich den Abbildungen zu ergänzen, dass nur die flächig, hellblau dargestellten Bereiche Gegenstand der Änderung sind. Bei Eindolungen sollte auf diese hellblaue	Kurze Interessenabwägung wird pro Kapitel ergänzt. Die Farbgebung der Pläne wird im Bericht ergänzt. Die Farben werden grundsätzlich überprüft.	Wird im Bericht bei den entsprechenden Kapiteln ergänzt. Die Farbgebung wird so belassen. Einige Planausschnitte werden für den Bericht vergrössert.

Nr.	Rückmeldung Kanton	Besprechung Kanton vom 17.12.25	Weiteres Vorgehen für diese Teilrevision
	Fläche verzichtet werden, da dort keine Gewässerraumzonen ausgeschieden werden müssen. Grundsätzlich könnte hier im Bericht eine andere Farbe als hellblau verwendet werden, damit keine Verwechslung mit dem Bachgerinne entsteht. Vorschlag: aktuell gültiger Gewässerraum mit der ursprünglichen Schraffur (blau), neu auszuscheidender Gewässerraum (rot).		
	Zu 2.1.1 "Parzelle Nr. 23 (Geren)" Die Kantonsgrenze verläuft nicht immer auf der Gewässerachse. Der Umgang und die Auswirkungen mit diesem Umstand sind nachvollziehbar zu erläutern bzw. abzuwägen.	Gemäss der gültigen Praxis wird die Gewässerraumzone ab der Kantonsgrenze ausgeschieden.	Wird im Bericht korrigiert.
	Zu 2.1.2 "Parzelle Nr. 726 (Parketterie)" Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zur Parz. Nr. 726 hin erweitert wird und ist hier zu ergänzen. Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt, da die Bebaubarkeit gegenüber heute nicht zusätzlich geschmälert wird (grössere Einschränkung durch den Bahnabstand). Die Abbildung könnte allenfalls vergrössert werden, damit die Änderung besser erkennbar wird.	Abwägung: Der Gewässerraum wurde asymmetrisch ausgeschieden. Aus diesem Grund sollte die Landwirtschaft nicht noch stärker belastet werden. Der Bahnabstand übersteuert in diesem Fall den Gewässerraum. Abbildung wird vergrössert.	Wird im Bericht ergänzt. Die Abbildung wird vergrössert. Neu sind sogar drei Bilder aufgeführt.
	Zu 2.1.3 "Parzellen Nr. 56, 694, 705, 707, 716, 717 (Grossfallenbach, Kleinfallenbach, Mittler Fallenbach, Vorder Fallenbach, Münchmatt)" Aus raumplanerischer Sicht werden die Massnahmen unterstützt. Allerdings sind die Erläuterungen hinsichtlich der Auswirkungen auf	Die Auswirkungen auf die bestehenden Bauten sind zu ergänzen (Transportseilbahn und weitere Gebäude). Die Abstandsregeln sind zudem bei den Eindolungen zu ergänzen.	Wird im Bericht ergänzt. Die rechtlichen Grundlagen werden im Kapitel 1.3 Grundlagen aufgeführt.

Nr.	Rückmeldung Kanton	Besprechung Kanton vom 17.12.25	Weiteres Vorgehen für diese Teilrevision
	den betroffenen Baubestand (Besitzstandsgarantie) und die rechtlichen Grundlagen (Abflusswegzone statt Gewässerraumzone) zu den betroffenen Massnahmen zu ergänzen. Weiter ist der planerische Umgang mit der Eindolung zu erläutern. Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zu den Parz. Nr. 694, 705, 707, 716, 717 hin erweitert wird und ist zu ergänzen.	Abwägung: Übernahme der Situation gemäss dem gemeinderätlichem Antrag zu Handen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. September 2020	
	Zu 2.1.4 "Parzelle Nr. 691 (Schroten)" Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt. Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zur Parz. Nr. 691 hin erweitert wird und ist zu ergänzen.	Abwägung: Übernahme der Situation gemäss dem gemeinderätlichem Antrag zu Handen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. September 2020	Wird im Bericht ergänzt.
	Zu 2.1.5 "Parzelle Nr. 58 (Hechhuis)" Eine begründete Abwägung fehlt, warum die Gewässerraumzone zur Parz. Nr. 58 hin marginal erweitert wird und ist zu ergänzen. Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt. Die Abbildung könnte allenfalls vergrössert werden, damit die Änderung besser erkennbar wird.	Keine Anpassung notwendig. Abbildung vergrössern.	Die Abbildung wird vergrössert.
	Zu 2.1.6 "Parz. Nr. 608 (Alpenblick)" Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt. Allerdings sind die Erläuterungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den betroffenen Baubestand zu ergänzen.	Die Auswirkungen auf die bestehende Baute ist zu ergänzen (Besitzstand ist gegeben).	Wird im Bericht ergänzt.

	Zu 2.1.7 "Parz. Nr. 425 (Allmend)" Eine Begründung, warum der gesamte Dammfuss in der Gewässerraumzone liegen sollte, ist zu ergänzen. Aus raumplanerischer Sicht wird die Massnahme unterstützt.	Begründung: Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraumes erhöht werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwasser notwendig ist.	Wird im Bericht ergänzt.
	Zu 3 "Auswirkungen" Inhaltlich sollte dieses Kapitel darauf hinweisen, dass mit der Teilrevision der Nutzungsplanung die bisherige Pendenz einer gesetzeskonformen Umsetzung der Gewässerräume nun bearbeitet wird und was das bedeutet. Die Untertitel 3.1 bis 3.3 sind treffender zu formulieren oder die Auswirkungen können auch nur unter Titel 3 ausformuliert werden. Mit der bundesrechtskonformen Umsetzung der Gewässerraumzonen werden die bisher anzuwendenden Übergangsbestimmungen zum Raumbedarf der Gewässer in Wolfenschiessen hinfällig. Mit der vollständigen Inkraftsetzung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Gemeinde, soll auch der Gewässerraumabstand durch den Regierungsrat nach Art. 177d PBG für nicht mehr anwendbar erklärt werden. Das kann koordiniert mit dem Genehmigungsentscheid zur Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen. Nach der Aufhebung des Gewässerraumabstandes können betroffene Grundstücke gegenüber heute – vorbehältlich anderer übergeordneter Vorgaben – von einer besseren Bebaubarkeit profitieren. Das wird aus raumplanerischer Sicht und besonders im Sinne	Ist teilweise bereits in der Ausgangslage erläutert. Wird dennoch entsprechend ergänzt. Die Untertitel werden gänzlich weggelassen.	Wird im Bericht ergänzt.

	einer haushälterischen Bodennutzung und der Innenentwicklung begrüsst.		
	Zu 3.3 "Siedlungsentwicklung" Der letzte Satz ist nicht zutreffend, da hier ausser Acht gelassen wird, dass der Bahnabstand die Bebaubarkeit der Parz. Nr. 726 stärker einschränkt als der Gewässerraum der Engelberger Aa.	Wird entsprechend im passenden Kapitel korrigiert.	Wird im Bericht ergänzt.